

*Betreff:***Zwölft Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig  
Straßenreinigungsgebührensatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 24.10.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	26.10.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 2 beigefügte Zwölft Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat am 27. September 2017 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2018 eine Gebührensteigerung von rd. 2,5 % prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

## 1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2018

Reinigungs-klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	4,92 €	4,81 €	2,3 %
II	1,54 €	1,51 €	2,0 %
III	0,77 €	0,76 €	1,3 %
IV	0,39 €	0,38 €	2,6 %
V	0,19 €	0,19 €	0,0 %
11	5,41 €	5,28 €	2,5 %
12	8,37 €	8,18 €	2,3 %
14	5,18 €	5,07 €	2,2 %
16	5,18 €	5,07 €	2,2 %
17	4,44 €	4,34 €	2,3 %
18	3,70 €	3,62 €	2,2 %
19	2,22 €	2,17 €	2,3 %
20	6,89 €	6,73 €	2,4 %
22	3,70 €	3,62 €	2,2 %
29	11,11 €	10,84 €	2,5 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

## 2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2018 um 2,5 %. (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Einbeziehung der Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung in die Straßenreinigungsgebühren (280.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (157.400 €)
- (-) Anhebung des öffentlichen Anteils an der Straßenreinigung von 23,9 % auf 25,0 % aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgabe nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (entspricht rd. 100.000 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 1,3 % (entspricht rd. 85.000 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 17-05423 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden erstmalig die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Nachdem im Vorjahr infolge eines Urteils des OVG Lüneburg der öffentliche Anteil individuell berechnet wurde, wird dafür nunmehr aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2018.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2018 wird ein Teil des noch nicht in die Kalkulation 2017 einbezogenen Anteils der Überdeckung des Jahres 2015 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2015 und die Überdeckung 2016 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

## Schlimme

### **Anlagen:**

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

## **Inhaltsverzeichnis Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	5

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

## **Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:**

### **1 Allgemeines**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2018 im Gebührentarif geändert. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

### **2 Gebührenkalkulation**

#### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbelagigrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2018 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2017 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2018 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. Im Vorjahr wurde dieser Anteil, nachdem das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2016 (Az. 9 KN 288/13) einen pauschalen Ansatz für nicht (mehr) zulässig erachtet hat, individuell neu berechnet und auf 23,9 % festgesetzt, nachdem vorher eine zuvor von der Rechtsprechung anerkannte Pauschale von 25 % angesetzt wurde. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes wurde inzwischen gesetzlich geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2018 wieder diese jetzt gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

## 2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 17-05423 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

235,02 €	pro Tonne Restabfall
123,09 €	pro Tonne Bioabfall

## 2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.869.000,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	927.400,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.885.100,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	660.200,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	465.700,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	204.600,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	11.500,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	280.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	207.800,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	186.500,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	100.800,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	<u>329.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	9.127.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	9.127.700,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	<u>2.281.925,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen	6.845.775,00 €
Überdeckung (2.3.9)	./. 290.000,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	6.555.775,00 €
Gebührenmeter (2.3.10)	36 870 772,49 m
<b>Gebühr</b>	<b>0,17780411 €/m</b>

Die neue Gebühr liegt um 0,00429434 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,17350977 €/m. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,5 %.

### 2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

### 2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2018 ein Leistungsentgelt in Höhe von 204.600,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

### 2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2018 Kosten in Höhe von 11.500,00 €.

### 2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Ab 2018 soll eine umfassendere Wildkrautbeseitigung vorgenommen werden als bisher. Dies dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe soll von der Stadt wahrgenommen werden, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 280.000,00 € erwartet.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 der Straßenreinigungsverordnung umfasst die Straßenreinigung auch die Beseitigung von Wildkräutern. Damit ist die Gebührenfähigkeit der Kosten gegeben. Die Aufwendungen für die entsprechende Wildkrautbeseitigung werden daher 2018 erstmals in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren aufgenommen.

### 2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (207.800,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

### 2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 186.500,00 €.

### 2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 350 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 235,02 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 82.300,00 €. Hinzu kommen 150 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 123,09 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 18.500,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 100.800,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

### 2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 329.100,00 € an.

### 2.3.9 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 390.000,00 € wird in der Kalkulation 2018 ein Betrag in Höhe von 290.000,00 € berücksichtigt. Die Überdeckung vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag in Höhe von 100.000,00 € wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 243.288,89 € soll in den Jahren 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

### 2.3.10 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit vorgenommen. Des Weiteren werden die geplanten Änderungen der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2017 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 472.400 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

## 2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)  
vom 7. November 2017**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 14. Dezember 2016, Seite 85) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang  
Gebührentarif  
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt  
Braunschweig vom 7. November 2017“

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,92 €
Reinigungsklasse II	1,54 €
Reinigungsklasse III	0,77 €
Reinigungsklasse IV	0,39 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

- b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,41 €
Reinigungsklasse 12	8,37 €
Reinigungsklasse 14	5,18 €
Reinigungsklasse 16	5,18 €
Reinigungsklasse 17	4,44 €
Reinigungsklasse 18	3,70 €
Reinigungsklasse 19	2,22 €
Reinigungsklasse 20	6,89 €
Reinigungsklasse 22	3,70 €
Reinigungsklasse 29	11,11 €*

**Anlage 2**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger  
Erster Stadtrat

<b>Altes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>	<b>Bemerkungen</b>																																																												
<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. Dezember 2016</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,81 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,51 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,76 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,38 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,19 €</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,28 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>8,18 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,07 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,07 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,34 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,62 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,17 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>6,73 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,62 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>10,84 €</td></tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse I	4,81 €	Reinigungsklasse II	1,51 €	Reinigungsklasse III	0,76 €	Reinigungsklasse IV	0,38 €	Reinigungsklasse V	0,19 €	Reinigungsklasse 11	5,28 €	Reinigungsklasse 12	8,18 €	Reinigungsklasse 14	5,07 €	Reinigungsklasse 16	5,07 €	Reinigungsklasse 17	4,34 €	Reinigungsklasse 18	3,62 €	Reinigungsklasse 19	2,17 €	Reinigungsklasse 20	6,73 €	Reinigungsklasse 22	3,62 €	Reinigungsklasse 29	10,84 €	<p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom <b>7. November 2017</b></p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td><b>4,92 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td><b>1,54 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td><b>0,77 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td><b>0,39 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td><b>0,19 €</b></td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td><b>5,41 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td><b>8,37 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td><b>5,18 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td><b>5,18 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td><b>4,44 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td><b>3,70 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td><b>2,22 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td><b>6,89 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td><b>3,70 €</b></td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td><b>11,11 €</b></td></tr> </tbody> </table>	Reinigungsklasse I	<b>4,92 €</b>	Reinigungsklasse II	<b>1,54 €</b>	Reinigungsklasse III	<b>0,77 €</b>	Reinigungsklasse IV	<b>0,39 €</b>	Reinigungsklasse V	<b>0,19 €</b>	Reinigungsklasse 11	<b>5,41 €</b>	Reinigungsklasse 12	<b>8,37 €</b>	Reinigungsklasse 14	<b>5,18 €</b>	Reinigungsklasse 16	<b>5,18 €</b>	Reinigungsklasse 17	<b>4,44 €</b>	Reinigungsklasse 18	<b>3,70 €</b>	Reinigungsklasse 19	<b>2,22 €</b>	Reinigungsklasse 20	<b>6,89 €</b>	Reinigungsklasse 22	<b>3,70 €</b>	Reinigungsklasse 29	<b>11,11 €</b>	
Reinigungsklasse I	4,81 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,51 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,76 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,38 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,19 €																																																													
Reinigungsklasse 11	5,28 €																																																													
Reinigungsklasse 12	8,18 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,07 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,07 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,34 €																																																													
Reinigungsklasse 18	3,62 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,17 €																																																													
Reinigungsklasse 20	6,73 €																																																													
Reinigungsklasse 22	3,62 €																																																													
Reinigungsklasse 29	10,84 €																																																													
Reinigungsklasse I	<b>4,92 €</b>																																																													
Reinigungsklasse II	<b>1,54 €</b>																																																													
Reinigungsklasse III	<b>0,77 €</b>																																																													
Reinigungsklasse IV	<b>0,39 €</b>																																																													
Reinigungsklasse V	<b>0,19 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 11	<b>5,41 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 12	<b>8,37 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 14	<b>5,18 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 16	<b>5,18 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 17	<b>4,44 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 18	<b>3,70 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 19	<b>2,22 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 20	<b>6,89 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 22	<b>3,70 €</b>																																																													
Reinigungsklasse 29	<b>11,11 €</b>																																																													

**Gebührenmeter****Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.673,60	21,67	1.735.136,00
I (Gehweg)	6.673,60	6,00	480.499,20
II	35.134,29	8,67	3.653.966,16
III	162.541,80	4,33	8.452.173,60
IV	437.488,09	2,17	11.374.690,34
V	7.295,60	1,08	94.842,80
Summe			25.791.308,10

**Hinterlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	278,85	21,67	72.501,00
I (Gehweg)	278,85	6,00	20.077,20
II	3.468,40	8,67	360.713,60
III	15.755,81	4,33	819.302,12
IV	49.182,07	2,17	1.278.733,82
V	1.168,05	1,08	15.184,65
Summe			2.566.512,39

**Innenstadt**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.001,65	30,42	1.825.602,25
12 (Fahrbahn)	2.537,80	16,67	507.560,00
12 (Gehweg)	2.537,80	30,42	926.297,00
14 (Fahrbahn)	2.470,00	16,67	494.000,00
14 (Gehweg)	2.470,00	12,50	370.500,00
16 (Fahrbahn)	1.610,00	12,50	241.500,00
16 (Gehweg)	1.610,00	16,67	322.000,00
17 (Fahrbahn)	2.643,70	12,50	396.555,00
17 (Gehweg)	2.643,70	12,50	396.555,00
18 (Fahrbahn)	867,00	12,50	130.050,00
18 (Gehweg)	867,00	8,33	86.700,00
19 (Fahrbahn)	636,40	12,50	95.460,00
20 (Fahrbahn)	1.336,00	8,33	133.600,00
20 (Gehweg)	1.336,00	30,42	487.640,00
22 (Fahrbahn)	5.089,20	8,33	508.920,00
22 (Gehweg)	5.089,20	12,50	763.380,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			7.995.319,25

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	248,75	30,42	90.793,75
12 (Fahrbahn)	122,05	16,67	24.410,00
12 (Gehweg)	122,05	30,42	44.548,25
14 (Fahrbahn)	39,00	16,67	7.800,00
14 (Gehweg)	39,00	12,50	5.850,00
16 (Fahrbahn)	182,45	12,50	27.367,50
16 (Gehweg)	182,45	16,67	36.490,00
17 (Fahrbahn)	103,50	12,50	15.525,00
17 (Gehweg)	103,50	12,50	15.525,00
18 (Fahrbahn)	33,00	12,50	4.950,00
18 (Gehweg)	33,00	8,33	3.300,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	156,75	8,33	15.675,00
20 (Gehweg)	156,75	30,42	57.213,75
22 (Fahrbahn)	173,70	8,33	17.370,00
22 (Gehweg)	173,70	12,50	26.055,00
Summe			402.099,75

Gesamtsumme 36.755.239,49

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung 137.133,00  
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen -21.600,00

Gesamtsumme 36.870.772,49

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs-klasse	Gebühr pro Ge- bührenmeter in €	Anzahl der Reinigun- gen im Monat	mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in €	bisheriger mtl. Ge- bührensatz je Gebüh- renmeter in €
I Fahrbahn Gehweg	0,17780411 0,17780411	21,67 6,00	<b>4,92</b> 3,85 1,07	4,81 3,76 1,05
II	0,17780411	8,67	<b>1,54</b>	1,51
III	0,17780411	4,33	<b>0,77</b>	0,76
IV	0,17780411	2,17	<b>0,39</b>	0,38
V	0,17780411	1,08	<b>0,19</b>	0,19
Innenstadt				
11 Fahrbahn	0,17780411	30,42	<b>5,41</b>	5,28
12 Fahrbahn Gehweg	0,17780411 0,17780411	16,67 30,42	<b>8,37</b> 2,96 5,41	8,18 2,90 5,28
14 Fahrbahn Gehweg	0,17780411 0,17780411	16,67 12,50	<b>5,18</b> 2,96 2,22	5,07 2,90 2,17
16 Fahrbahn Gehweg	0,17780411 0,17780411	12,50 16,67	<b>5,18</b> 2,22 2,96	5,07 2,17 2,90
17 Fahrbahn Gehweg	0,17780411 0,17780411	12,50 12,50	<b>4,44</b> 2,22 2,22	4,34 2,17 2,17
18 Fahrbahn Gehweg	0,17780411 0,17780411	12,50 8,33	<b>3,70</b> 2,22 1,48	3,62 2,17 1,45
19 Fahrbahn	0,17780411	12,50	<b>2,22</b>	2,17
20 Fahrbahn Gehweg	0,17780411 0,17780411	8,33 30,42	<b>6,89</b> 1,48 5,41	6,73 1,45 5,28
22 Fahrbahn Gehweg	0,17780411 0,17780411	8,33 12,50	<b>3,70</b> 1,48 2,22	3,62 1,45 2,17
29 Fahrbahn	0,17780411	62,50	<b>11,11</b>	10,84